

§ 66 LB-PG § 66

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

Wenn eine monatliche Nebengebührendzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs 7,3 € nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührendzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührendzulage.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at